

JEFTA:

Öffentliche Dienstleistungen unter dem Hammer

Wie das EU-Handelsabkommen mit Japan die Daseinsvorsorge gefährdet



JEFTA: Öffentliche Dienstleistungen unter dem Hammer

Wie das EU-Handelsabkommen mit Japan die Daseinsvorsorge gefährdet

Autor: Thomas Fritz 8. Oktober 2018

Im Auftrag von CAMPACT e.V.

V.i.S.d.P.: Campact e.V., Felix Kolb, Artilleriestraße 6, 27283 Verden

Inhalt

1. Einleitung	. 4
2. Finanzspekulation: Zocken auf Kosten der Allgemeinheit	. 5
Derivate-Streit: Stadtwerke München gegen Nomura	. 5
Handelshürden für Spekulationsverbote	. 6
Regulatorische Kooperation: Einfallstor für Konzernlobbys	. 6
Staatliche Regulierung gehört nicht in Handelsabkommen	. 7
3. Investitionen: Kannibalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs	. 8
Rosinenpicken: Softbank, Uber und das Ridesharing	. 8
Deregulierung: Ein Paradies für Plattformkonzerne	. 9
4. Ungesund: Freie Fahrt für digitalen Handel	. 9
Hitachi: Das lukrative Business mit den Gesundheitsdaten	. 9
Wer braucht mehr Schutz: Quellcodes oder Gesundheit?	10
Soziale Selektion und Abschirmung von Betrugssoftware	10
5. Energiewende adé: Freihandel im Treibhaus	11
Schutz für Fossile: Neutralität gegenüber den Energieträgern	11
TEPCO: Wohin mit all dem Frackinggas?	11
Dreieckshandel: Die Triade der Klimakiller	12
Staatsunternehmen: Die EU als fossile Resterampe	12
6. Wasserwerke: Quelle privaten Profits	13
Veolia und Marubeni: Multinationale Schnäppchenjäger	13
Augenwischerei: Wie die EU ihr Abkommen schönredet	14
Klärwerke: Der Liberalisierung geopfert	14
Risiko: Ausschreibungspflicht für Wasserkonzessionen	15
Fehlendes Vorsorgeprinzip: Hypothek für den Trinkwasserschutz	15
7. Zusammenfassung	16
8. Quellenverzeichnis	17

3

1. Einleitung

Glaubt man den Beteuerungen der Europäischen Kommission, lässt das geplante Handelsabkommen mit Japan öffentliche Dienstleistungen völlig unberührt. Die hier vorgelegte Analyse kommt jedoch zu einem gegenteiligen Schluss: JEFTA (Japan-EU Free Trade Agreement) birgt, trotz verschiedener Schutzklauseln, zahlreiche Risiken für die Daseinsvorsorge.

Käme es zu einer erfolgreichen Ratifizierung, wäre JEFTA das bisher größte von der EU abgeschlossene Handelsabkommen mit einem Markt von über 600 Millionen Menschen. Für die öffentliche Daseinsvorsorge ist der Vertrag vor allem deswegen riskant, weil er nicht nur Zölle abbaut, sondern auch sogenannte nichttarifäre Handelshemmnisse oder – wie es die Kommission nennt – "eine Reihe überkommener regulatorischer Hindernisse".¹

Zu den angeblich "überkommenen" Hindernissen, die JEFTA beseitigen soll, zählen zahlreiche staatliche Regelungen für Investitionen, Dienstleistungen, Subventionen und öffentliche Aufträge. Viele davon sind unverzichtbar, um den universellen Zugang zu qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die JEFTA-Verhandlungen erfolgten überaus intransparent: Weder das Europäische Parlament noch die Öffentlichkeit wurden ausreichend informiert. Erst nachdem Greenpeace Niederlande im Juni 2017 bis dahin geheime Vertragsentwürfe veröffentlichte, stellte auch die Europäische Kommission vermehrt die Texte einzelner Kapitel ins Internet.² Doch zu dem Zeitpunkt war ein Großteil der Verhandlungen bereits abgeschlossen.

Bei ihrem Gipfeltreffen im Juli 2018 in Tokio unterzeichneten die EU und Japan den bilateralen Vertrag, dem im Dezember 2018 noch das Europäische Parlament (EP) zustimmen muss. Zuvor hatte bereits der Rat der Europäischen Union seine Zustimmung erteilt. Doch bei JEFTA gibt es eine wichtige Veränderung im Ratifizierungsverfahren, die die öffentliche Daseinsvorsorge massiv beeinträchtigt.

Bisher nämlich mussten – neben dem Rat und dem EP – auch die Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten Handelsabkommen ratifizieren, in Deutschland etwa Bundestag und Bundesrat. Durch einen Trick aber schaltete die Europäische Kommission diese Möglichkeit bei JEFTA aus. Sie spaltete den Vertrag in zwei Teile auf: ein Handelsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen.

Der erste Teil, der nun zur Abstimmung steht, bezieht sich auf die Beseitigung von Handelshemmnissen, darunter zahlreiche gemeinwohlorientierte Regulierungen. Über den zweiten Teil dauern die Verhandlungen noch an. Dieser soll Regelungen zum Investitionsschutz und den umstrittenen Schiedsverfahren enthalten, die Investoren das exklusive Recht einräumen, Staaten vor internationalen Tribunalen zu verklagen.

Nur der zweite Teil erfordert nach Ansicht der Kommission eine Mitratifizierung durch die Mitgliedstaaten. Der erste Teil hingegen betreffe ausschließlich vergemeinschaftete Materien, so dass er nur durch die EU-Instanzen zu ratifizieren sei.³ Diese Entscheidung aber ist hochproblematisch, denn sie vergrößert das demokratische Defizit der EU.

Nun verlieren nämlich nicht nur die nationalen Parlamente, sondern auch Bundesländer und Kommunen ihre Einflussmöglichkeiten. Die EU hat damit ausgerechnet diejenigen politischen Ebenen ausgeschaltet, die einen Großteil der Leistungen der Daseinsvorsorge bereitstellen. Hinzu kommt, dass es auf EU-Ebene keine Länderkammer gibt – vergleichbar dem Bundesrat auf nationaler Ebene.

Diese fatale Entwicklung erfordert besondere Beachtung bei der Analyse des Handelsabkommens mit Japan. Die vorliegende Publikation präsentiert zu diesem Zweck eine beispielhafte Auswahl von Konfliktfeldern, die mögliche Auswirkungen JEFTAs auf die Daseinsvorsorge verdeutlichen.

Diese Auswahl umfasst die Liberalisierung spekulativer Finanzinstrumente, Investitionen transnationaler Fahrdienstleister, die Verknüpfung digitaler Gesundheitsdaten, den Handel mit fossiler Energie sowie die Konzessionierung von Wasserwerken. In all diesen Feldern skizziert die Publikation Konflikte zwischen den JEFTA-Regeln und der Bereitstellung hochwertiger, ausreichend finanzierter und demokratisch kontrollierter öffentlicher Dienstleistungen.

2. Finanzspekulation: Zocken auf Kosten der Allgemeinheit

Aufgrund der anhaltenden Sparpolitik leiden Bundesländer und Kommunen unter erheblicher Unterfinanzierung. Diese schlägt sich in einem gigantischen Investitionsstau nieder, den die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) allein für die Kommunen auf 159 Milliarden Euro schätzt.⁴

Die Finanznot verleitete viele Bundesländer, Kommunen und öffentliche Unternehmen zu riskanten Spekulationsgeschäften, mit denen sie bereits Hunderte Millionen Euro verloren haben. Die Verluste führten zu diversen Rechtsstreitigkeiten mit Banken, die die toxischen Finanzprodukte (vor allem Zinsderivate und -swaps) an Städte und Stadtwerke verkauften. JEFTA aber schützt diese riskanten Finanzinstrumente und legt Ansätzen zu deren Einschränkung diverse Hürden in den Weg.

Derivate-Streit: Stadtwerke München gegen Nomura

Die seit der Finanzkrise anhaltenden Niedrigzinsen sind einer der Gründe, warum sich viele Zinsderivate in Verlustgeschäfte verwandelten. Denn als diese vor Jahren abgeschlossen wurden, versuchten sich Länder und Kommunen meist gegen das Risiko steigender Zinsen abzusichern. Die Möglichkeit einer derart langen Niedrigzinsphase lag außerhalb ihrer Vorstellungskraft.

Und so verwandelte sich ihre Spekulation auf hohe Zinsen vielfach in ein riesiges Verlustgeschäft. Hinzu kommt, dass Zinsderivate überaus komplexe Finanzinstrumente sind, die Stadtwerke, Kämmereien und Ministerien kaum durchschauen können. Sie verlassen sich stattdessen auf die Beratung der Banken, die ihnen diese Produkte vermitteln.

Zu den zahlreichen öffentlichen Unternehmen, die Zinswetten in den Sand setzten, gehören die Stadtwerke München. Im Jahr 2014 verklagten sie die japanische Nomura-Bank auf 1,1 Millionen Euro Schadensersatz, weil sie sich falsch über Zinsderivate beraten fühlten.⁵ Später einigten sie sich mit dem japanischen Finanzunternehmen auf einen außergerichtlichen Vergleich.⁶ Im Juni 2017 reichten die Stadtwerke München eine ähnliche Klage gegen die Schweizer Großbank UBS ein, von der sie Schadensersatz in Höhe von 161 Millionen Euro verlangten.⁷

Nordrhein-westfälische Kommunen sollen durch Währungs- und Zinswetten bis zu einer Milliarde Euro verloren haben,⁸ das Land Hessen verspekulierte mit Zinsderivaten bereits 375 Millionen Euro. Der Schaden könnte sich künftig sogar auf bis zu 3 Milliarden Euro erhöhen.⁹

Aufgrund der Risiken und der Komplexität dieser Instrumente verlangen viele Expert/innen, ihren Einsatz in Ländern und Kommunen einzuschränken oder gar zu verbieten. So empfahl etwa der Hamburger Rechnungshof 2016 dem dortigen Senat, "künftig auf Derivategeschäfte zu verzichten". Mögliche Vorteile der Derivate würden "mit hoher Wahrscheinlichkeit durch steigende Kosten und sich realisierende Risiken aufgezehrt oder sogar Mehrkosten verursacht".¹¹0

Handelshürden für Spekulationsverbote

In Sachsen und Hessen gibt es mittlerweile Spekulationsverbote für Kommunen, in anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen scheiterten entsprechende Initiativen.¹¹ Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung forderte daher eine bundesweite gesetzliche Regelung, "um hochspekulative Derivatgeschäfte" für Länder und Kommunen zu unterbinden.¹²

Derartige Gesetzesinitiativen könnten jedoch mit JEFTA kollidieren. Denn dessen Kapitel über Dienstleistungen, Investitionen und elektronischen Handel nennt in der Liste der Finanzdienstleistungen, die die Vertragspartner liberalisieren müssen, explizit den Handel mit "derivativen Instrumenten" sowie "Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps" (Artikel 8.59).

Maßnahmen zum Anlegerschutz dürfen Regierungen hingegen nur dann ergreifen, wenn sie "nicht als Mittel zur Umgehung der Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Abkommen benutzt werden" (Artikel 8.65). Das heißt, sie dürfen keine "verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder des Handels mit Dienstleistungen darstellen" (Artikel 8.3) und sie müssen "notwendig" sein, um legitime politische Ziele wie den Verbraucherschutz zu erreichen (Artikel 8.1 Absatz 2).¹³

Um die Notwendigkeit ihrer Maßnahmen zu verteidigen, müssten Regierungen im Streitfall daher nachweisen, dass es keine Alternative zur Einschränkung der Derivate gegeben hätte, die den Dienstleistungshandel weniger beeinträchtigt. Dies ist eine erhebliche Hürde, die durch den Druck der Bankenlobby noch höher geschraubt werden kann. Denn aufgrund der unterentwickelten europäischen Öffentlichkeit haben finanzstarke Lobbyist/innen sehr leichtes Spiel in der EU. So erscheinen kritische Berichte über die Kollaboration der Kommission mit Konzernen nur sehr selten in nationalen Medien.

Dies erleichterte es der Brüsseler Bankenlobby, zahlreiche Vorhaben zur Krisenprävention zu verwässern oder zu kippen. ¹⁴ So zog die EU-Kommission im Juli 2018 endgültig ihren Vorschlag für eine Trennbankenverordnung zurück, nachdem dieser zuvor schon massiv verwässert worden war. ¹⁵ Eine zumindest partielle Trennung des Investmentbankings vom Einlagengeschäft hätte den sogenannten Eigenhandel der Banken beschränken können, bei dem Banken riskante Geschäfte mit den Spargeldern der Kunden machen. ¹⁶

Regulatorische Kooperation: Einfallstor für Konzernlobbys

Zu allem Überfluss schafft JEFTA ein weiteres Einfallstor für Lobbyist/innen: die regulatorische Kooperation. Zur Durchsetzung ihrer Interessen kann sich die Bankenlobby dazu

künftig auf zwei spezielle Instrumente stützen: das Kapitel 18 über "Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen" sowie den Anhang 8-A über die "Regulierungszusammenarbeit bei der Regulierung des Finanzsektors".

Ziel von Kapitel 18 ist der "Abbau unnötig belastender, doppelter oder divergierender Regulierungsanforderungen" (Artikel 18.1). Folgenabschätzungen neuer Gesetze oder Verordnungen sollen "die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme" oder "angemessene Alternativen" darlegen, "einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden" (Artikel 18.8).

Zur Umsetzung des Kapitels wird der Ausschuss "Zusammenarbeit in Regulierungsfragen" eingerichtet. Dieser "kann interessierte Personen zu seinen Sitzungen einladen" (Artikel 18.14).¹⁷ Das werden Banken, Fonds und Versicherungen gerne hören, unterhält die Finanzindustrie doch allein in Brüssel eine Armee von mindestens 1.700 Lobbyist/innen.¹⁸

Im Anhang 8-A zur Regulierungszusammenarbeit im Finanzsektor verpflichten sich die EU und Japan zur "wechselseitigen Kompatibilität" ihrer Aufsichtsmaßnahmen. Sobald JEFTA in Kraft tritt, richten sie dafür ein "Gemeinsames Finanzregulierungsforum Europäische Union/Japan" ein. Dieses setzt sich aus Vertreter/innen der Europäischen Kommission und der japanischen Regierung zusammen, kann aber "für die Prüfung bestimmter Fragen Sachverständigen-Arbeitsgruppen einsetzen" – auch sie ein potenzielles Einfallstor für die Bankenlobby.¹⁹

Der Anhang ist zwar von JEFTAs zwischenstaatlichem Streitschlichtungsmechanismus ausgenommen (ebenso wie Kapitel 18), sieht jedoch ein "Verfahren der technischen Mediation" im Fall von Konflikten vor. Im Zuge eines solchen Verfahrens setzt das Finanzregulierungsforum eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen beider Streitparteien ein, die von einem unabhängigen Mediator mit Fachkompetenz geleitet wird. Dieser erarbeitet einen Bericht mit den Ergebnissen der Mediation. Obgleich hier Streitfragen von größtem öffentlichen Interesse behandelt werden können, sieht der Anhang 8-A keinerlei Transparenz des Mediationsverfahrens vor.²⁰

Staatliche Regulierung gehört nicht in Handelsabkommen

Japanischen und europäischen Finanzinvestoren gibt JEFTA folglich zusätzliche Druckmittel in die Hand, um Einschränkungen des Derivatehandels oder Spekulationsverbote zu verhindern. Sie können potenzielle Verstöße gegen die weitreichenden Liberalisierungsverpflichtungen geltend machen, die Derivate explizit schützen. Und sie können ihre Lobbyist/innen in die Gremien der regulatorischen Kooperation entsenden, die "interessierten Personen" offenstehen. Frei von öffentlicher Kontrolle bekommen sie hier die Möglichkeit, ihre Interessen durchzusetzen. Den Schaden trägt die Allgemeinheit, die die Spekulationsverluste von Stadtwerken, Kämmereien und Ministerien letztlich immer zahlen muss.

Regulatorische Kooperation im Allgemeinen und Finanzaufsicht im Besonderen gehören aus ganz grundsätzlichen Erwägungen nicht in ein Handelsabkommen. Denn dadurch werden Regulierungsfragen angreifbar für sogenannte Überkreuzvergeltung ("crossretaliation"). Ein fiktives Beispiel verdeutlicht die Logik: "Vermasselt ihr Deutschen unseren Banken das bedeutende Derivatgeschäft, verschärfen wir in Japan die Regeln für die Einfuhr eurer Autos."

Handelsabkommen wie JEFTA schaffen einen institutionellen Rahmen für derartige Vergeltungsoptionen. Regulierungsmaßnahmen wie die Eindämmung schädlicher Spekulationen müssen hingegen öffentlich und frei von sachfremden Erwägungen erörtert und durchgesetzt werden. Mit JEFTA beschreitet die EU daher einen kostspieligen Irrweg.

3. Investitionen: Kannibalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs

Zwar wurden Investitionsschutz und die Investor-Staat-Klageverfahren von JEFTA abgetrennt, dennoch enthält das Abkommen weitreichende Bestimmungen zur Beseitigung von Handelshemmnissen für Investitionen. Diese wiederum können sich japanische und europäische Anleger zunutze machen, die die lukrativsten Filetstücke aus der öffentlichen Daseinsvorsorge herausbrechen und privaten Anbietern übergeben wollen, etwa im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Rosinenpicken: Softbank, Uber und das Ridesharing

Mit einer Milliardeninvestition stieg der japanische Technologie-Konzern Softbank Anfang 2018 zum größten Aktionär des US-amerikanischen Fahrdienstvermittlers Uber auf. Softbank hält seither 15 Prozent der Uber-Aktien und gewinnt wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des umstrittenen US-Konzerns.²¹

Mit seinen App-basierten Fahrdiensten macht Uber nicht mehr nur dem traditionellen Taxi- und Mietwagengewerbe Konkurrenz, sondern auch dem öffentlichen Personennahverkehr. So schaffte etwa die US-amerikanische Stadt Arlington eine Buslinie ab und subventionierte stattdessen eine Kleinbus-Flotte von Uber, bei der die Anwohner/innern Fahrten per App buchen und bezahlen können.²²

Ähnliche Dienste plant Uber auch in Deutschland, vor allem im Bereich des Ridesharing, bei dem mehrere Fahrgäste mit gleicher Richtung in ein Auto zusteigen, vermittelt über eine App. In einer Stellungnahme für das Bundesverkehrsministerium erläutert der Konzern, wie sein Ridesharing-Dienst UberPool Zeiten und Gebiete bedienen könne, die vom ÖPNV vernachlässigt würden: Beförderung in der Nacht oder Fahrten von der Endhaltestelle öffentlicher Busse und Bahnen zum eigentlichen Fahrtziel. Mobilitätsplattformen wie Uber könnten so zu "Partnern des ÖPNV" werden.²³

Doch das sieht der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) anders. Der VDV vertritt 600 Unternehmen des ÖPNV und verweist darauf, dass viele von ihnen schon selbst begonnen haben, multimodale Mobilitätsplattformen zu entwickeln, darunter auch On-Demand-Angebote. Die wesentliche Gefahr durch die transnationalen Anbieter wie Uber sieht der VDV vor allem im "Rosinenpicken". Die profitorientierten Plattformen würden sich auf "lukrative Teile des Verkehrs" konzentrieren, während die öffentlichen Unternehmen "ihr volles Angebot aus Gründen der Gemeinwohlorientierung aufrechterhalten müssen".²⁴

Erhalten Uber und Co. gewinnträchtige Strecken, müssen die öffentlichen Unternehmen dennoch die Grundversorgung auf defizitären Strecken oder zu ungünstigen Zeiten gewährleisten, was ihre Einnahmen schmälert. Dadurch wird das Prinzip der Quersubvention defizitärer durch lukrative Leistungen gefährdet, auf das öffentliche Unternehmen häufig angewiesen sind. Fällt diese Möglichkeit weg, drohen den Kund/innen höhere Fahrpreise

oder den Städten und Gemeinden größere Zuschüsse für den ÖPNV – Mittel, die dann an anderer Stelle fehlen.

Deregulierung: Ein Paradies für Plattformkonzerne

Im Interesse des Uber-Investors Softbank kann sich die japanische Regierung künftig auf mehrere JEFTA-Klauseln stützen, um Einschränkungen der Geschäftsmöglichkeiten transnationaler Fahrdienstvermittler wie Uber als Verstöße gegen das Handelsabkommen darzustellen. Dabei bieten ihr vor allem die JEFTA-Bestimmungen zum Marktzugang für Investoren verschiedene Hebel, um die lukrativen Teile des ÖPNV für die Plattformkonzerne zu öffnen.

So verbietet JEFTAs Artikel 8.7 grundsätzlich jegliche "Beschränkung der Anzahl der Unternehmen in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung". Ebenso verboten sind Auflagen, die die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit "auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten" beschränken, etwa öffentliche oder gemeinnützige Unternehmen.²⁵ Softbank ist nicht der einzige japanische Investor in multinationale Mobilitätsplattformen, dem diese Verbote von quantitativen und Rechtsformbeschränkungen helfen. Nützen könnten sie auch dem japanischen Online-Händler Rakuten, der kürzlich in den Fahrdienstvermittler Maxi Mobility investierte. Dieser betreibt unter anderem in Spanien und Portugal den Fahrdienstvermittler Cabify, dessen Wagen ebenfalls per App geordert werden können.²⁶

4. Ungesund: Freie Fahrt für digitalen Handel

Der Vormarsch digitaler Technologien erfordert gesellschaftliche Steuerung, um mögliche Risiken für die öffentliche Daseinsvorsorge und Persönlichkeitsrechte identifizieren und beseitigen zu können. JEFTA jedoch enthält überaus kontraproduktive Bestimmungen, die die notwendige Regulierung neuer digitaler Angebote konterkarieren. Diese verbergen sich unter anderem in JEFTAs Unterkapitel über den elektronischen Handel. Die dort verlangten Liberalisierungen verleihen europäischen und japanischen Digitalkonzernen weitreichende Rechte, die dem Allgemeinwohl diametral zuwiderlaufen, etwa im Bereich des staatlichen Gesundheitssystems.

Hitachi: Das lukrative Business mit den Gesundheitsdaten

Der japanische Technologiekonzern Hitachi hat sich ein wachsendes Standbein im Bereich der Vernetzung von Gesundheitsdaten aufgebaut. Die Zusammenführung großer Datenbestände (Big Data) von Arztpraxen, Kliniken, Krankenversicherungen, Gesundheitsämtern und Apotheken betrachtet der japanische Konzern als lukratives Geschäftsfeld. In einem Weißbuch schildert Hitachi die Vorzüge seiner Big Data-Projekte.

So erlaube die Konsolidierung der Gesundheitsdaten, "größere Hochrisiko-Bevölkerungen zu analysieren". Big Data-Systeme könnten "auch als vorausschauende Anwendung genutzt werden", etwa um individuelle Krankheitsrisiken oder -verläufe zu prognostizieren. Die Kombination von Technologie und Analyse habe das Potenzial, "Gesundheitsdienstleister zu befähigen, effektiv die Patienten zu identifizieren, die ein Risiko in sich

tragen". Die Zusammenführung und Analyse all der fragmentierten Daten werde "nicht nur präzise Medizin ermöglichen, sondern auch eine tiefgehende Bevölkerungsanalyse".²⁷

Auch in Europa installierte Hitachi bereits größere Datensysteme im Gesundheitswesen. Das Klinikum Wels in Österreich etwa nutzt ein Speichersystem von Hitachi Datasystems. Besonders ambitioniert ist die Kooperation mit dem staatlichen National Health Service (NHS) im britischen Manchester. An der Universität Manchester eröffnete Hitachi ein European Big Data Laboratory, das die Daten mehrerer NHS-Institutionen zusammenführt und neue analytische Tools zur Krankheitsprävention entwickelt. 29

Doch Big Data und voraussagende Analysen (Predictive Analytics) bergen erhebliche Risiken für das Gesundheitswesen und die Patient/innen. Diese Risiken sind besonders hoch, wenn die Datenanalysen weitere Einsparpotenziale in einem öffentlichen Gesundheitssystem ermitteln sollen, das ohnehin unter massiver Unterfinanzierung leidet. Denn die Algorithmen, die ärztliche Diagnosen auswerten, den Verlauf von Krankheiten prognostizieren und die vermeintlich kosteneffizienteste Therapie empfehlen, können fehlerhafte Ergebnisse produzieren – zum Schaden der Patient/innen, denen eine womöglich geeignetere Behandlung vorenthalten wird.

Wer braucht mehr Schutz: Quellcodes oder Gesundheit?

Es ist daher essentiell, dass sensible Big Data-Projekte mitsamt ihrer Programme und Algorithmen öffentlich zugänglich sind, um ihre Funktionsweise überprüfen zu können. Verbraucherorganisationen fordern daher bei sensiblen Dienstleistungen Software-Kontrollen, die durch staatliche Regulierungsbehörden oder eine Art Algorithmen-TÜV durchgeführt werden sollen.³⁰

Derartigen Maßnahmen schiebt JEFTAs Unterkapitel über den elektronischen Geschäftsverkehr (Kapitel 8, Abschnitt F) jedoch ein großes Hindernis in den Weg. Laut Artikel 8.73 darf eine Vertragspartei nicht verlangen, "dass der Quellcode einer Software, der sich im Eigentum einer Person der anderen Vertragspartei befindet, weitergegeben wird beziehungsweise dass Zugang zu diesem Quellcode gewährt wird."³¹

Die Ausnahmeklauseln wiederum sind viel zu schwach, um das Allgemeinwohl zu schützen. Denn eine Offenlegung von Quellcodes dürfte nur dann erzwungen werden, wenn sie keine "verschleierte Beschränkung" des Handels darstellt und "notwendig" ist, um den Schutz der Gesundheit oder der Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten (Artikel 8.3). Dies aber sind hohe Hürden, die die Quellcodes von Hitachi und anderen Datenkonzernen gegen öffentliche Prüfungen abschirmen.

Soziale Selektion und Abschirmung von Betrugssoftware

Auch in anderen Bereichen bedarf es unabhängiger Prüfungen von Quellcodes und Algorithmen, um zu entscheiden, ob deren Einsatz sinnvoll ist. In Berlin etwa schneidet ein Pilotprojekt per Algorithmus das Einzugsgebiet von Grundschulen zu – eine sehr sensible Frage für Eltern und Schüler/innen.³² Manche kritisieren, die Software könne weder die soziale Mischung an den Schulen gewährleisten, noch die jahrelange Sparpolitik im Schulwesen kompensieren.³³

In Frankreich protestieren Abiturient/innen gegen ein neues Onlineportal zur Studienplatzvergabe. Der von dem Portal verwendete Algorithmus sei undurchschaubar und diskriminiere Bewerber/innen aus armen Stadtvierteln, so die Vorwürfe.³⁴ Schließlich behindert JEFTAs Quellcode-Schutz auch die Aufdeckung von Betrugssoftware, wie sie etwa deutsche Autokonzerne massenhaft zur Manipulation der Abgaswerte in ihre Motoren einbauten.³⁵ Die folgenden Überschreitungen der Stickoxidgrenzwerte verursachen millionenfache Krankheitsfälle, deren Behandlung das öffentliche Gesundheitssystem belasten.

5. Energiewende adé: Freihandel im Treibhaus

Die Erfahrung zeigt: Nur zivilgesellschaftlicher Druck ist in der Lage, öffentliche und private Versorgungsunternehmen zum Umstieg auf erneuerbare Energien zu bewegen. JEFTA aber enthält diverse Stolpersteine, die die dringliche Energiewende blockieren. Dies kommt europäischen und japanischen Konzernen zugute, die besonders dreckige Energie auf den EU-Markt bringen wollen.

Schutz für Fossile: Neutralität gegenüber den Energieträgern

Stolz verkündete die EU-Kommission im Sommer 2018, JEFTA sei das erste EU-Handels-abkommen, das eine spezielle Verpflichtung zum Klimaabkommen von Paris enthalte. Tatsächlich findet sich in JEFTAs Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung ein schöner Satz, in dem die Vertragsparteien bekräftigen, das "Übereinkommen von Paris wirksam umzusetzen" (Artikel 16.4, Absatz 4).

Doch bereits im Folgeabsatz gießt das Abkommen Wasser in den Wein. Denn derartige Verpflichtungen gelten nur, wenn internationale Umweltabkommen "nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der anderen Vertragspartei oder auf eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels hinauslaufen würde" (Artikel 16.4, Absatz 5). Schon mit dieser Klausel schmelzen die Spielräume für die Förderung erneuerbarer und das Auslaufen fossiler Energieträger dahin wie Schnee in der Sonne.

Dies ist umso besorgniserregender, als das gesamte Abkommen vollkommene Neutralität hinsichtlich der Energieträger wahrt – Hauptsache der Handel bleibt unbeeinträchtigt. Diese Neutralität aber schützt de facto fossile Energiekonzerne, etwa jene, die US-amerikanisches Frackinggas auf den europäischen Markt bringen wollen.

TEPCO: Wohin mit all dem Frackinggas?

Das japanische Skandalunternehmen TEPCO (Tokyo Electric Power Company), Betreiber des 2011 havarierten Atomkraftwerks in Fukushima, geht seit Jahren in Europa auf Einkaufstour. Über Beteiligungsgesellschaften stieg der Konzern in Windparks in Großbritannien, Spanien und Italien ein, während er in Deutschland in die Energiehandelsplattform Conjoule investierte.³⁶ Besonders eng aber ist die Kooperation mit dem staatseigenen französischen Atomstromkonzern EDF (Electricité de France) über TEPCOs Tochtergesellschaft JERA, an der TEPCO einen 50-Prozent-Anteil hält.³⁷

Die TEPCO-Tochter ist der weltweit größte Käufer von Flüssiggas. Denn nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima schlossen japanische Energieversorger, die ihre Atommeiler stilllegen mussten, im großen Umfang Abnahmeverträge für Kohle und Gas ab, um die Stromerzeugung sicherzustellen. Durch diese Verträge verwandelte sich Japan zum

größten Flüssiggas-Abnehmer der Welt – ein wachsender Teil davon US-amerikanisches Erdgas, das durch das überaus klimaschädliche Fracking gewonnen wird.³⁸

Das Problem aber: Die TEPCO-Tochter und andere japanische Energiekonzerne orderten in den langfristigen Abnahmeverträgen Überkapazitäten, die sie künftig kaum gebrauchen können. Der japanische Flüssiggas-Bedarf sinkt nämlich tendenziell, da Atommeiler sukzessive wieder ans Netz gehen und Ökostrom stärker eingespeist werden kann. Was also tun mit den Flüssiggas-Überschüssen?

Dreieckshandel: Die Triade der Klimakiller

Die Lösung bringt ein im Juli 2018 verkündetes Joint Venture zwischen der TEPCO-Tochter JERA und einer Tochter der französischen EDF. Dadurch erhält TEPCO Zugang zu Flüssiggas-Terminals in der EU, um seine US-Überschüsse auf dem europäischen Markt abzusetzen.³⁹

Mehr noch: Das Joint Venture zwischen TEPCO und der EDF fügt sich optimal in die Strategie der EU-Kommission ein, Deutschlands Autoexporte in die USA vor amerikanischen Zollerhöhungen zu schützen. Um US-Präsident Donald Trump von weiteren Zollerhöhungen abzubringen, gab EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker im Juli 2018 eine gemeinsame Erklärung mit Trump ab. Juncker erläuterte dazu: "Die Europäische Union ist bereit, höhere Importe von Flüssigerdgas aus den USA zu fördern, und wir haben bereits damit begonnen."⁴⁰

Tatsächlich sind in der EU bereits mehrere neue Flüssiggas-Terminals im Bau. Die EU fördert laut eigener Aussage 14 Flüssiggasinfrastruktur-Projekte, die weitere Importe aus den USA aufnehmen sollen, die bisher noch recht gering ausfallen.⁴¹

JEFTA schützt also effektiv eine Triade der Klimakiller. Denn das Abkommen gibt keine effektiven Instrumente in die Hand, um den Dreieckshandel zwischen Japan, den USA und Europa mit klimaschädlichem Frackinggas aufzuhalten. Im Gegenteil: Entsprechende Versuche könnten als Diskriminierung der Konzerne Japans – immerhin der weltweit größte Flüssiggasimporteur – und damit als verschleierte Handelsbeschränkung dargestellt werden.

Außerdem haben die EU-Mitgliedstaaten keinerlei Vorbehalte in den JEFTA-Anhang zum Dienstleistungskapitel eingetragen, die den Flüssiggas-Handel von europäischen Klimaschutzzielen abhängig machen könnten.⁴² Zudem ist die JEFTA-Klausel zum Pariser Klimaschutzabkommen nicht nur schwach formuliert; sie findet sich überdies nur im Nachhaltigkeitskapitel, das explizit von JEFTAs zwischenstaatlichem Streitschlichtungsverfahren ausgenommen ist (Artikel 16.17).⁴³ Das gesamte Nachhaltigkeitskapitel ist daher nicht sanktionsbewehrt, was seine Durchsetzbarkeit schmälert.

Staatsunternehmen: Die EU als fossile Resterampe

Aufgrund all dieser Schwächen können das japanische Skandalunternehmen TEPCO und der französische Atomkonzern EDF völlig ungehindert größere Mengen von US-amerikanischem Frackinggas in die EU importieren. Trotz der schönen Bekenntnisse zum Klimaschutz enthält JEFTA keine Instrumente, um dem globalen Handel mit besonders schmutzigen Energieträgern Einhalt zu gebieten. Ganz im Gegenteil bettet sich JEFTA in die verantwortungslose Kommissionsstrategie ein, die die EU in eine Resterampe für

amerikanisches Frackinggas verwandelt, um weiterhin Autos zu günstigen Zöllen in die USA exportieren zu können.

Besonders bitter dabei: Es sind staatliche Energieversorger, die mit Einverständnis ihrer Regierungen den Handel mit Frackinggas organisieren. Während rund 84 Prozent der EDF-Anteile der französischen Regierung gehören,⁴⁴ kontrolliert die japanische Regierung TEPCO über den Entschädigungsfonds NDF (Nuclear Damage Compensation and Decommissioning Facilitation Corporation). Die NDF wurde 2011 eingerichtet, um TEPCOs Kompensationszahlungen für die Fukushima-Katastrophe sicherzustellen und hält knapp 55 Prozent der TEPCO-Aktien.⁴⁵

Wir haben es hier also mit staatlichen Akteur/innen zu tun, die öffentliche Dienstleistungen auf Kosten der Umwelt organisieren. Eine solch rückwärtsgewandte Konzeption von Daseinsvorsorge ist jedoch nicht zukunftsfähig. Zudem beschädigt sie die Reputation öffentlicher Versorgungsstrukturen. Da die staatlichen Akteure ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, braucht es den Druck der Zivilgesellschaft. Nur sie wäre noch in der Lage, die fossile Triade zu stoppen und die öffentlichen Versorger auf die Energiewende zu verpflichten und JEFTA zu verhindern.

6. Wasserwerke: Quelle privaten Profits

Der riesige japanische Mischkonzern Marubeni geht international auf Einkaufstour. Eines seiner Standbeine sind öffentliche Infrastrukturen in den Bereichen Wasser, Abfall und Energie. Im Wasserbereich eifert er den großen europäischen Versorgern wie der französischen Veolia nach, die mittlerweile in aller Welt Wasser in eine Ware verwandelt. JEFTA schützt das Geschäft beider Konzerne, zulasten einer demokratisch kontrollierten öffentlichen Versorgung.

Veolia und Marubeni: Multinationale Schnäppchenjäger

In Deutschland ist Veolia über diverse Beteiligungen an Stadtwerken in der Wasserverund -entsorgung tätig, etwa in Braunschweig, Weißwasser, Gifhorn und Görlitz.⁴⁶ Doch auch in Japan investierte der französische Konzern in den Bau und Betrieb von Wasserund Klärwerken sowie Kanalsystemen.⁴⁷

Marubeni wiederum kaufte 2014 gemeinsam mit einem japanischen Staatsfonds einen der größten Wasserversorger Portugals, die Administração e Gestão de Sistemas de Salubridade (AGS). Seither hält Marubeni 50 Prozent der Anteile an der AGS, deren 13 portugiesische Tochterunternehmen über Konzessionen in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung verfügen.⁴⁸

Marubenis Geschäftspolitik ähnelt dabei frappant jener Veolias: Durch mangelnde Instandhaltung oder überhöhte Preise werden Profite in die Taschen wohlhabender Anleger/innen gelenkt. So kritisierte Portugals Verbraucher/innenverband DECO, dass jene Kommunen, die die Wasserversorgung an private Betreiber wie die AGS konzessionierten, die höchsten Tarife zahlen müssen.⁴⁹

Davon können auch die Berliner/innen ein Lied singen, an deren Wasserbetrieben Veolia bis 2013 einen Anteil von 25 Prozent hielt. Das Bundeskartellamt attestierte den Wasserbetrieben seinerzeit missbräuchliche Preiserhöhungen und verfügte 2012 eine Absenkung der Wasserpreise. 50

Augenwischerei: Wie die EU ihr Abkommen schönredet

Angesichts der vielen Privatisierungen der Wasserver- und entsorgung in der EU und Japan, kann es nicht verwundern, dass öffentliche Versorgungsunternehmen mit Sorge auf JEFTA schauen. Die Stadtwerke Karlsruhe veröffentlichten eine eingehende Analyse des Vertragstextes und schlugen die Alarmglocken. JEFTA berge "beträchtliche neue Risiken für Daseinsvorsorge und Wasserqualität" und sei "für die kommunale Wasserwirtschaft inakzeptabel".⁵¹ Nachdem verschiedene Verbände und die Presse das Thema aufgriffen, sah sich die EU-Kommission zu einer Stellungnahme genötigt.

In ihrer "Klarstellung" behauptet die Kommission, JEFTA führe "nicht zu einer Deregulierung und Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen wie der Wasser- und Abwasserversorgung". Deutschland könne "frei über den Schutz und den Erhalt seiner Wasservorkommen entscheiden". Dies sei klar geregelt durch einen Vorbehalt im JEFTA-Anhang zum Dienstleistungskapitel, den "Vorbehalt Nr. 15".⁵² Der Vorbehalt, auf den sich die EU-Kommission stützt, hat nur einen Schönheitsfehler: Er ist schlicht irrelevant.

Im Vorbehalt Nr. 15 behält sich Deutschland das Recht vor, Maßnahmen "einzuführen oder aufrechtzuerhalten", die sich auf die "Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft" beziehen. Zu diesem Bereich gehört auch der Abwassersektor, was der Vorbehalt durch die Angabe des entsprechenden Codes der internationalen Produkt-klassifikation verdeutlicht (CPC 9401). Der Vorbehalt gibt jedoch auch an, auf welchen Abschnitt des JEFTA-Abkommens er sich bezieht. Dort aber steht klipp und klar: "Grenz-überschreitende Dienstleistungen".⁵³

Für Konzerne, die Abwasserkanäle und Klärwerke betreiben wollen, sind die JEFTA-Regeln zum grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel jedoch weitgehend irrelevant. Schließlich gibt es noch keine Kanalsysteme, die zwischen Europa und Japan verlaufen würden.

Klärwerke: Der Liberalisierung geopfert

Überaus relevant hingegen ist der JEFTA-Abschnitt über die "Liberalisierung von Investitionen" (Kapitel 8, Abschnitt B).⁵⁴ Auf diesen hätte sich der deutsche Vorbehalt beziehen müssen, um wenigstens einige der besonders problematischen Liberalisierungsverpflichtungen für den Abwassersektor zu umgehen. Doch dies ist nicht geschehen.

Aufgrund dieser Lücke können findige Konzernjurist/innen argumentieren, dass der Abwasserbereich JEFTAs Marktzugangs- und Nichtdiskriminierungsregeln für Investitionen unterliegt. Im Artikel 8.7 enthalten diese zum Beispiel das generelle Verbot, wirtschaftliche Tätigkeiten "auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten" zu beschränken, etwa gemeinnützige Abwasserentsorger. Initiativen, die Klärwerke der öffentlichen Hand vorbehalten wollen, stehen somit im potenziellen Konflikt mit JEFTA.

Die Sorgen der deutschen Kommunalwirtschaft sind folglich überaus gerechtfertigt. Denn der Vorbehalt, der vermeintlich den Abwasserbereich schützt, ist weitgehend nutzlos. Das blieb auch der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) nicht verborgen, die über die Irreführung der Kommission aufklärte. Das Fazit der AöW fällt entsprechend ernüchternd aus. JEFTA sei "ein erneuter Schritt zur erhöhtem Privatisierungs- und Liberalisierungdruck".56

Risiko: Ausschreibungspflicht für Wasserkonzessionen

Doch JEFTA birgt noch weitere Risiken für den Wassersektor, etwa im Bereich der öffentlichen Aufträge. So erlaubt das Kapitel über "Öffentliche Beschaffungen" JEFTAs "Gemischtem Ausschuss" explizit, Änderungen des Anhangs zum Beschaffungskapitel vorzunehmen (Artikel 10.16).⁵⁷ Solche Änderungen könnte der Gemischte Ausschuss – an ihm nehmen Vertreter/innen der EU-Kommission und Japans teil – noch nach dem Inkrafttreten JEFTAs beschließen.

Bei JEFTA handelt sich insofern um ein lebendes Abkommen, dessen Liberalisierungsverpflichtungen über die Dauer seiner Anwendung noch wachsen können. Völlig ungeklärt bleibt dabei aber die erforderliche demokratische Legitimation von Vertragsänderungen, die der Gemischte Ausschuss beschließen darf. So bleibt etwa eine Beteiligung des Europäischen Parlaments völlig unerwähnt.

Eine Vertragsänderung, die der Gemischte Ausschuss erwägen könnte, wäre beispielsweise eine Ausschreibungspflicht für Konzessionen im Bereich der Wasserversorgung, die es zum Verdruss der EU-Kommission in der EU bisher noch nicht gibt. Die Europäische Bürger/inneninitiative "Right2Water" erreichte mit ihrer Kampagne nämlich, dass die Kommission den Wassersektor aus der 2014 verabschiedeten Konzessionsrichtlinie ausklammern mussten.⁵⁸

Diese Ausnahme für den Wasserbereich könnte nun in JEFTAs Gemischtem Ausschuss durch die japanische Regierung oder die EU-Kommission angegriffen werden, zumal die Konzessionsrichtlinie ohnehin eine Überprüfung dieser Ausnahme bis zum April 2019 vorsieht. Aus diesem Grund befürchten etwa die Stadtwerke Karlsruhe in ihrer JEFTA-Analyse, dass "Dienstleistungskonzessionen für die Wasserversorgung in den Anhang des Kapitels 10, die vergaberechtliche Marktzugangsliste der EU, aufgenommen werden".

Fehlendes Vorsorgeprinzip: Hypothek für den Trinkwasserschutz

Schließlich drohen mit JEFTA auch Gefahren für die Qualität des Trinkwassers. Denn das Kapitel 7 über technische Handelshemmnisse trägt den steigenden Anforderungen an den Trinkwasserschutz in keinster Weise Rechnung. So verlangt es grundsätzlich, dass technische Vorschriften und Normen "keine unnötigen Hindernisse für den Handel schaffen" (Artikel 7.1).⁶¹

Die technischen Vorschriften, die die JEFTA-Parteien auf ihre Handelskonformität prüfen müssten, können zahlreiche Maßnahmen betreffen: Auflagen an Industrieunternehmen zur Abwasserableitung, Nutzungseinschränkungen in Wassereinzugsgebieten, Vorschriften für die Verwendung von Düngemitteln oder die lang überfälligen Plastikverbote. Stößt sich die japanische Regierung aber an einer dieser Maßnahmen, wäre das betreffende EU-Mitglied verpflichtet, "Alternativen zur vorgeschlagenen technischen Vorschrift" zu prüfen (Artikel 7.5).62

Erschwerend hinzu kommt, dass das Kapitel über technische Handelshemmnisse keinerlei Verweis auf das europäische Vorsorgeprinzip enthält. Dieses Prinzip erlaubt es den Behörden, Umweltauflagen auch dann zu erlassen, wenn noch wissenschaftliche Unsicherheit über die konkreten Ursachen einer spezifischen Umweltschädigung herrscht.

Tatsächlich fehlt im gesamten Vertragstext ein unmissverständlicher Bezug auf das Vorsorgeprinzip, auf den sich die Vertragsparteien stützen könnten, wenn sie neue Gesetze

und Verordnungen zum Schutz der Wasserquellen ergreifen wollen. JEFTA bleibt damit weit hinter den Anforderungen eines vorsorgenden Gewässerschutzes zurück.

7. Zusammenfassung

Die hier vorgelegte Analyse potenzieller Konflikte zwischen JEFTA und der öffentlichen Daseinsvorsorge zeigt, dass die Beschwichtigungen der Europäischen Union nicht haltbar sind. Risiken für die Existenz und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen entstehen durch eine ganze Reihe von Verpflichtungen, auf die sich die EU und Japan verständigten: die Liberalisierung spekulativer Finanzinstrumente, die Integration regulatorischer Kooperation in ein Handelsabkommen, Marktzugang im öffentlichen Personenverkehr, den Schutz privater Quellcodes vor Offenlegung, die Absicherung des Handels mit fossiler Energie sowie die Deregulierung der Wasserver- und entsorgung.

Die hier skizzierten JEFTA-Verpflichtungen können im Einzelnen folgende Auswirkungen haben:

- Der Schutz riskanter Finanzinstrumente wie der Zinsderivate kann Spekulationsverbote behindern, wie sie etwa in Deutschland gefordert wurden. Die damit weiterhin möglichen Verluste aus Spekulationsgeschäften von Ländern, Kommunen und Stadtwerken können zu Kürzungen bei der öffentlichen Daseinsvorsorge führen.
- Die Gremien der regulatorischen Kooperation bieten ein Einfallstor für die massenhaft in Brüssel vertretenen Konzernlobbyist/innen. Gerade der Bankenlobby gelang es bereits, viele Reformvorschläge zu blockieren. Aufgrund der Integration von Regulierungsfragen in das Handelsabkommen können notwendige Reformen durch Drohungen mit völlig sachfremden Überkreuzvergeltungen abgeschmettert werden zum Schaden der Allgemeinheit.
- Die Marktzugangsverpflichtungen können mögliche Beschränkungen der Investitionen transnationaler Fahrdienstvermittler wie Uber behindern. Öffentliche Verkehrsunternehmen riskieren damit den Verlust lukrativer Strecken an private Anbieter, was die häufig unverzichtbare Quersubvention defizitärer durch profitable Geschäftszweige gefährdet.
- Der Schutz von Quellcodes gegenüber Offenlegung und Prüfung birgt zahlreiche Risiken für das Gemeinwohl. Im Gesundheitswesen können zur Kostensenkung angewandte Analyse-Tools billige, aber ungeeignete Therapien ermitteln, die das Leben von Patient/innen gefährden. Unüberprüfbare Algorithmen begünstigen womöglich soziale Selektion, abgeschirmte Betrugssoftware die Abgasmanipulationen von Autokonzernen.
- Die Liberalisierung des Energiehandels, die Neutralität gegenüber Energieträgern und mangelnder Vorrang des Klimaschutzes erlauben einen Dreieckshandel japanischer und französischer Konzerne, die klimaschädliches amerikanisches Frackinggas in die EU importieren wollen. JEFTA bietet dagegen keinerlei Handhabe, staatlich kontrollierte Energieversorger wie die EDF und TEPCO auf die Energiewende zu verpflichten.
- Der Vorbehalt, der die öffentliche Abwasserwirtschaft laut EU-Kommission vor JEFTA schützen soll, ist faktisch irrelevant, da er sich nicht auf die entscheidenden Inves-

titionsregeln bezieht. Initiativen, die Klärwerke der öffentlichen Hand vorbehalten wollen, können daher als Vertragsverstöße abgewehrt werden. Auch wäre es möglich, noch nach dem Inkrafttreten JEFTAs eine Ausschreibungspflicht für Wasserkonzessionen einzuführen, die es in der EU bisher nicht gibt. Ferner werden Auflagen zum Trinkwasserschutz als technische Handelshemmnisse angreifbar, unter anderem aufgrund der fehlenden expliziten Verankerung des Vorsorgeprinzips.

Es ist unabweisbar: JEFTA birgt veritable Risiken für die Aufrechterhaltung und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen. Inwiefern sie sich auch realisieren, ist zwar nicht prognostizierbar. Gleichwohl stellt sich die berechtigte Frage, ob es akzeptabel ist, derartige Risiken überhaupt einzugehen.

Denn die Daseinsvorsorge wurde bereits massiv durch Deregulierung, Privatisierung und die andauernde Sparpolitik geschädigt. Sie nun auch noch der grenzüberschreitenden Liberalisierung durch ein Handelsabkommen wie JEFTA auszuliefern, erscheint insofern unverantwortlich.

Denn was dadurch auch auf dem Spiel steht, ist der freie und gleiche Zugang aller Menschen zu universell verfügbaren öffentlichen Leistungen. Auf diese sind besonders all jene angewiesen, die durch Minilöhne und prekäre Beschäftigung zunehmend verarmen. Im Interesse sozialer Gerechtigkeit und eines demokratischen Gemeinwesens sollte JEFTA daher nicht in Kraft treten.

8. Quellenverzeichnis

- 1 Europäische Kommission. *EU und Japan unterzeichnen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen*. 18.07.2018. Abgerufen unter: https://ec.europa.eu/belgium/news/180718_APE%20UE%20Japan de.
- Weiland, Michael. eak: Handelsabkommen zwischen EU und Japan mit schwachen Umweltschutzstandards: Schlechter Scheitern. Greenpeace, 23.06.2017. Abgerufen unter: https://www.greenpeace.de/jefta. Der Vertragstext findet sich auf der Webseite der EU-Kommission: EU-Japan Economic Partnership Agreement. texts of the agreement. Brüssel, 18.04.2018. Abgerufen unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1684.
- 3 Europäische Kommission. Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan. Brüssel, 18.04.2018. COM(2018) 192 final. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf-1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF.
- 4 Kreditanstalt für Wiederaufbau. *KfW Research*. *KfW-Kommunalpanel 2018*. Frankfurt am Main, Juni 2018. Abgerufen unter: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2018.pdf.
- 5 Riedel, Katja. *Stadtwerke München Pikante Geldgeschäfte*. Süddeutsche Zeitung, 01.09.2014. Abgerufen unter: https://www.sueddeutsche.de/muenchen/stadtwerke-muenchen-pikante-geldgeschaefte-1.2110668.
- 6 Riedel, Katja. Ausbauoffensive Ökostrom Die Stadt ist nicht genug. Süddeutsche Zeitung, 17.07.2017. Abgerufen unter: https://www.sueddeutsche.de/muenchen/ausbauoffensive-oe-kostrom-die-stadt-ist-nicht-genug-1.3591797.
- 7 Stroh, Kassian. *Prozess Stadtwerke München verklagen Großbank auf 161 Millionen Euro*. Süddeutsche Zeitung, 16.06.2017. Abgerufen unter: https://www.sueddeutsche.de/muenchen/prozess-stadtwerke-muenchen-verklagen-grossbank-auf-millionen-euro-1.3546438.

- 8 Reisener, Thomas. *NRW-Städte verzockten 344 Millionen*. RP-Online, 22.04.2015. Abgerufen unter: https://rp-online.de/nrw/landespolitik/nrw-staedte-verzockten-344-millionen_aid-9551507.
- 9 Kaiser, Tina und Holger Zschäpitz. *Hessen verspekuliert Hunderte Millionen Euro an Steuergeldern*. Welt, 25.08.2018. Abgerufen unter: https://www.welt.de/wirtschaft/article181299256/Zinsderivate-Hessen-verspekuliert-Hunderte-Millionen-Euro-an-Steuergeldern.html.
- 10 Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg. *Ergänzung zum Jahresbericht 2016*. 31.03.2016. Abgerufen unter: https://www.hamburg.de/contentblob/5787106/ac73ddf166efa710ada-ce3082c998a92/data/jahresbericht-2016-ergaenzung.pdf.
- 11 Eckert, Dirk. *Schwimmbäder statt Swaps*. Der Freitag, Ausgabe 04/2017. Abgerufen unter: https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/schwimmbaeder-statt-swaps.
- 12 Erber, Georg. Spekulationsverbot für Länder und Kommunen. DIW Wochenbericht Nr. 3/2012, 18.01.2012. Abgerufen unter: https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.391766.de.
- 13 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft*. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.htm-l?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/D0C_2&format=PDF.
- 14 Corporate Europe Observatory. *How the financial lobby won the battle in Brussels*. 13.09.2018. Abgerufen unter: https://corporateeurope.org/financial-lobby/2018/09/how-financial-lobby-won-battle-brussels.
- 15 Europäische Kommission. Structural reform of the EU banking sector. Abgerufen unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/managing-risks-banks-and-financial-institutions/structural-reform-eu-banking-sector en.
- 16 Berschens, Ruth. *EU zieht Entwurf für Trennbanken-Gesetz zurück*. Handelsblatt, 25.10.2017. Abgerufen unter: https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzbranche-eu-zieht-entwurf-fuer-trennbanken-gesetz-zurueck/20498838.html?ticket=ST-7001084-yTLB-JpJwk1nMNk5bmzPm-ap4.
- 17 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft*. 14.08.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.htm-l?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/D0C_2&format=PDF.
- 18 Corporate Europe Observatory. *The financial industry employs 1700 lobbyists and spends* €120 million a year to influence the EU at least. 09.04.2014. Abgerufen unter: https://corporateeurope.org/pressreleases/2014/04/financial-industry-employs-1700-lobbyists-and-spends-120-million-year.
- 19 Europäische Kommission. *JEFTA*. *Anhang 8-A*. *Regulierungszusammenarbeit bei der Regulierung des Finanzsektors*. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cel-lar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_9&format=PDF.
- 20 Ebd.
- 21 Somerville, Heather. *Softbank is now Uber's largest shareholder as deal closes*. Reuters, 18.01.2018. Abgerufen unter: https://www.reuters.com/article/us-uber-softbank-tender/softbank-is-now-ubers-largest-shareholder-as-deal-closes-idUSKBN1F72WL.
- 22 Holland, Martin. *App statt ÖPNV. US-Großstadt schafft Buslinie ab und subventioniert Ridesharing*. Heise Online, 13.03.2018. Abgerufen unter: https://www.heise.de/newsticker/meldung/App-statt-OePNV-US-Grossstadt-schafft-Buslinie-ab-und-subventioniert-Ridesharing-3992630. html.
- 23 Uber Deutschland. Workshop Digitale Mobilitätsplattformen. Stellungnahme Uber Deutschland, 22.05.2017. Abgerufen unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/mobilitaetspalttformen-stellungnahme-uber.html.
- 24 Verband Deutscher Verkehrsunternehmen. *Stellungnahme Verband Deutscher Verkehrsunternehmen*. 20.05.2017. Abgerufen unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/mobilitaetspalttformen-stellungnahme-vdv.html.

- 25 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft. Kapitel 8. Abschnitt B. Liberalisierung von Investitionen.* 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf-1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC 2&format=PDF.
- 26 Ram, Aliya und Andres Schipani. *Cabify owner Maxi Mobility raises funds to fend off rivals*. Financial Times, 22.01.2018. Abgerufen unter: https://www.ft.com/content/bbe4d59a-fea2-11e7-9650-9c0ad2d7c5b5.
- 27 Hitachi. Soziale Innovation im Bereich Gesundheit Weißbuch. 2016. S. 18, 21. Abgerufen unter: http://www.hitachi.eu/sites/default/files/fields/document/sib/whitepapers/social_innovation_in_healthcare_whitepaper_2016_update_de_de.pdf.
- 28 Klinikum Wels-Grieskirchen, Hitachi Data Systems. *Klinikum Wels speichert Patientendaten in neuer High-Tech-Umgebung*. Pressemitteilung, 25.05.2010. Abgerufen unter: https://www.pressetext.com/news/klinikum-wels-speichert-patientendaten-in-neuer-high-end-umgebung.html.
- 29 Evenstad, Lis. *Hitachi to prove concepts in Manchester*. digitalhealth, 28.10.2013. Abgerufen unter: https://www.digitalhealth.net/2013/10/hitachi-to-prove-concepts-in-manchester/.
- 30 DPA. *Verbraucherzentralen fordern "Algorithmen-Tüv"*. Heise online, 23.04.2017. Abgerufen unter: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Verbraucherzentralen-fordern-Algorithmen-Tu-ev-3691265.html.
- 31 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft. Kapitel 8. Abschnitt F. Elektronischer Geschäftsverkehr.* 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75e-d71a1.0003.02/D0C_2&format=PDF.
- 32 Idalab. Intelligent Zoning Engine. Abgerufen unter: https://idalab.de/intelligent-zoning-engine.
- 33 Langowski, Judith und Susanne Vieth-Entus. *Personalnot und knappe Schulplätze. Eltern warten vergeblich auf Schulbescheide*. Tagesspiegel, 21.06.2017. Abgerufen unter: https://www.tagesspiegel. de/berlin/schule/personalnot-und-knappe-schulplaetze-eltern-warten-vergeblich-auf-grundschulbescheide/19951968.html.
- 34 Pantel, Nadia. *Die Wut über den Algorithmus*. Süddeutsche Zeitung, 03.06.2018. Abgerufen unter: https://www.sueddeutsche.de/bildung/studienplatz-die-wut-ueber-den-algorithmus-1.3996243.
- 35 Wessels, Ante. *EU-Japan trade agreement enables Internet of Cheating Things*. Foundation for a Free Information Infrastructure (FFII), 31.05.2018. Abgerufen unter: https://blog.ffii.org/eu-japan-tra-de-agreement-enables-internet-of-cheating-things/.
- 36 TEPCO hält einen 40-Prozent-Anteil an Eurus Energy, die u.a. Windparks in Großbritannien, Spanien und Italien betreiben, siehe: http://www.eurus-energy.com/en/wind_power/index.html; Im Juli 2017 wurde bekannt, dass TEPCO in das deutsche Unternehmen Conjoule investiert, siehe: Kugoth, Jana. Fukushima-Betreiber investiert in deutsches Start-up. Welt, 19.07.2017. Abgerufen unter: https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article166808181/Fukushima-Betreiber-investiert-in-deutsches-Start-up.html.
- 37 JERA. *Outline of JERA*. Abgerufen unter: https://www.jera.co.jp/english/corporate/com_outline. html.
- 38 Tsukimori, Osamu und Henning Gloystein. *JERA beefs up into Asian trading giant with EDF's LNG business*. Reuters, 03.07.2018. Abgerufen unter: https://www.reuters.com/article/japan-jera-edf-trading/jera-beefs-up-into-asian-trading-giant-with-edfs-lng-business-idUSL4N1TY2FW.
- 39 JERA. JERA and EDF Trading to form an LNG optimisation and trading joint venture. Pressemitteilung, 03.07.2018. Abgerufen unter: http://www.jera.co.jp/english/information/20180703_228.html.
- 40 Europäische Kommission. *EU-USA Handel: Einfuhr von Flüssigerdgas (LNG) in die Europäische Union steigen*. Pressemitteilung, 09.08.2018. Abgerufen unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20180809-eu-usa-handel--fluessigerdgas-lng_de.
- 41 Ebd.

- 42 Die einzigen dezidierten Vorbehalte zum Flüssiggas-Handel stammen von Finnland und Portugal und beziehen sich auf die Eigentümerschaft von Flüssiggasterminals (Finnland) sowie die Voraussetzung von Konzessionen (Portugal). Siehe: Europäische Kommission. *JEFTA. Anhang II. Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen. Liste der Europäischen Union.* S. 152-153. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75e-d71a1.0003.02/DOC_10&format=PDF.
- 43 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft*. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.htm-l?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/D0C_2&format=PDF.
- 44 EDF. *EDF Group's share capital at 30 June 2018*. Abgerufen unter: https://www.edf.fr/en/the-edf-group/dedicated-sections/finance/financial-information/the-edf-share/shareholding-structure.
- 45 TEPCO. *Major Stockholders*. Abgerufen unter: https://www4.tepco.co.jp/en/corpinfo/illustrated/accounting/major-shareholders-e.html.
- 46 Veolia. *Veolia in Deutschland*. Abgerufen unter: https://www.veolia.de/ueber-uns/ueber-uns/veolia-deutschland.
- 47 Veolia. *In partnership with municipalities and water authorities*. Abgerufen unter: https://www.veo-lia.jp/en/our-services/municipal.
- 48 Marubeni. *Marubeni and INCJ to Enter Portuguese*. Brazilian Water Business, 25.06.2014. Abgerufen unter: https://www.marubeni.com/en/news/2014/release/ags_eng.pdf.
- 49 Lourenço, Deonilde. *Tarifas de água mais cara na maioria dos municípios com concessões*. DECO Proteste, 25.06.2018. Abgerufen unter: https://www.deco.proteste.pt/casa-energia/agua/noticias/tarifas-da-agua-mais-caras-na-maioria-dos-municipios-com-concessoes. Siehe auch das Beispiel der Stadt Alenquer, einem Vorort von Lissabon, die von AGS versorgt wird: Fundamental. *DECO revela: água em Alenquer é a quarta mais cara de Portugal*. 12.07.2018. Abgerufen unter: https://www.fundamental-diario.pt/2017/07/12/deco-revela-agua-alenquer-quarta-cara-portugal/.
- 50 Bundeskartellamt. *Preissenkungsverfügung gegen die Berliner Wasserbetriebe*. Fallbericht, 25.07.2012. Abgerufen unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Missbrauchsaufsicht/2012/B8-40-10.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- 51 Stadtwerke Karlsruhe. *Japan-Freihandelsabkommen für Wasserwirtschaft inakzeptabel*. Pressemitteilung, 13.04.2018. Abgerufen unter: https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/swk/presse/meldungen/2018/20180613b.php.
- 52 Europäische Kommission. *Klarstellung. EU-Japan-Abkommen führt nicht zu Wasserprivatisierung.* 06.07.2018. Abgerufen unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20180706-eu-japan-abkommen_de.
- 53 Europäische Kommission. *JEFTA*. *Anhang II. Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen. Liste der Europäischen Union. Vorbehalt Nr. 15 Dienstleistungen im Bereich Umwelt*. S. 78. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf-1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC 10&format=PDF.
- 54 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft. Kapitel 8. Abschnitt B. Liberalisierung von Investitionen.* S. 197 ff. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf-1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_2&format=PDF.
- 55 Ebd.
- 56 AöW. EU-Japan-Abkommen (JEFTA): AöW zur Klarstellung der EU-Kommission über Wasserprivatisierung. 11.07.2018. Abgerufen unter: https://aoew.de/pages/themen/europa/freihandelsabkommen/eu-japan-abkommen.php.
- 57 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft. Kapitel 10. Öffentliche Beschaffungen.* S. 313 ff. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75e-d71a1.0003.02/DOC_2&format=PDF.

- 58 Amtsblatt der Europäischen Union. *Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe. Artikel 12. 28.03.2014*. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=0J:L:2014:094:FULL&from=DE.
- 59 a.a.O., Erwägungsgrund 84.
- 60 Stadtwerke Karlsruhe. *Auswertung: Wasserwirtschaft im Wirtschaftsabkommen EU-Japan.* S. 4. 25.04.2018. Abgerufen unter: https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/swk-media/docs/pres-se/2018/Auswertung-Wasserwirtschaft_im_Wirtschaftsabkommen_EU-Japan_SWKA_Consilium.pdf.
- 61 Europäische Kommission. *JEFTA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft. Kapitel 7. Technische Handelshemmnisse.* S. 157 ff. 18.04.2018. Abgerufen unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8-a9f4-01aa75e-d71a1.0003.02/DOC 2&format=PDF.
- 62 Ebd.

campact 20 21 campact 21



Campact e.V.
Artilleriestraße 6
27283 Verden/Aller
www.campact.de